

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 21/10 S

L 12 SO 93/10 NZB RG und L 12 SO 94/10 B RG (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 SO 206/08 (SG Duisburg)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen,
Schwartzstraße 72, 46045 Oberhausen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. F i c h t e
und C o s e r i u
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 10. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit beim Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen am 27.4.2010 eingegangenen Schreiben gegen den Beschluss des LSG vom 10.3.2010 "Rechtsmittel" eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihr Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen. Mit diesem Beschluss hat das LSG die Anhörungrügen der Klägerin gegen die Beschlüsse des LSG vom 1.2.2010, mit denen die Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Berufung und die Ablehnung der PKH-Bewilligung vor dem Sozialgericht Duisburg zurückgewiesen worden waren, als unzulässig verworfen. Die zuständigkeitshalber an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitete sinngemäße Beschwerde der Klägerin ist am 12.7.2010 beim BSG eingegangen.
- 2 Der Beschluss des LSG ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) mit einer Beschwerde an das BSG nicht anfechtbar. Auch ein anderer Rechtsbehelf ist nicht zulässig. Der Klägerin steht deshalb auch keine PKH zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung). Das Rechtsmittel ist daher entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

